



Ableistung des Praxissemesters an 3 statt 4 Tagen am Lernort Schule Orientierungshilfe zur Auslegung des Erlasses und zum Vorgang „Einvernehmen herstellen mit der Bezirksregierung“

In welchen Fällen kann die Ableistung an drei Werktagen in Betracht gezogen werden?

Eine Ableistung des schulpraktischen Teils an drei Werktagen kommt in Frage, wenn die Situation der*des Studierenden eine Reduzierung der Anwesenheitstage an der Schule erfordert, sich die Reduzierung an der Schule organisatorisch umsetzen lässt und gewährleistet werden kann, dass durch die Reduzierung der Anwesenheitstage die Ausbildungsqualität nicht leidet. Die Ableistung der im [Praxiselementerlass v. 28.06.2012](#) vorgesehenen Gesamtstundenzahl von mind. 390 Zeitstunden (Anwesenheitszeiten von etwa 250 Zeitstunden) bleibt von dieser Regelung unberührt.

Welche Situationen können eine Reduzierung erfordern?

Gemäß dem Runderlass „[Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen](#)“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung i. d. F. vom 05.10.2022 kann die Ableistung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters an drei Werktagen zugelassen werden, „wenn **schwerwiegende soziale Gründe** oder **außergewöhnliche Fahrzeiten** dies erfordern“.

Schwerwiegende soziale Gründe liegen beispielsweise vor, wenn:

- Ein minderjähriges Kind oder mehrere minderjährige Kinder im eigenen Haushalt der*des Studierenden leben.
- Es sich um eine*n Studierende*n mit Schwerbehinderung oder um eine*n Schwerbehinderten gleichgestellte*n Studierende*n handelt.
- Die*der Studierende die alleinige Betreuung oder die Mitbetreuung eines anerkannten Pflegefalls übernimmt.
- Die*der Studierende zum Bestreiten ihres*seines Lebensunterhalts einer existenzsichernden Nebentätigkeit nachgehen muss, die eine Anwesenheit während des Schultages am Lernort Schule verhindert.

Hinweis:

Für die drei erstgenannten Punkte erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid des geprüften und anerkannten Nachteilsausgleichs durch das ZfL der Universität zu Köln. Dieser Nachweis kann auf Wunsch von den Studierenden vorgezeigt werden. Weiterführende Informationen zum Härtefallverfahren der Universität zu Köln finden Sie [hier](#).

Auch wenn sich die **Anfahrt** vom Wohnort der*des Studierenden zur Schule mit dem ÖPNV außergewöhnlich gestaltet, kann eine Reduzierung von 4 auf 3 Tage erfolgen. Dabei gelten in der Ausbildungsregion Köln Fahrzeiten ab 60 Minuten pro Wegstrecke als außergewöhnlich lang. Auch Verbindungen, die sich aufgrund von zu geringer oder zu hoher Umsteigezeit schwierig gestalten und die Anfahrtszeit stark verlängern, sollten geltend gemacht werden können.



Wann und wie wird das Einvernehmen hergestellt?

Die Abstimmung sollte möglichst frühzeitig erfolgen, um die Organisation für alle Beteiligten zu erleichtern. Da sich die Situation der Studierenden im Laufe des Praxissemesters ändern kann, ist eine Reduzierung der Anwesenheit auf drei Tage auch zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. nach dem Beginn des Praxissemesters) oder phasenweise grundsätzlich möglich.

Die*der Studierende legt gegenüber der Schulleitung bzw. einer von der Schulleitung beauftragten Person die Gründe dafür dar, warum ihre*seine Situation eine Reduzierung von 4 auf 3 Tage erfordert. Die Schulleitung prüft die Richtigkeit der Angaben nach eigenem Ermessen und erklärt bei Vorliegen eines der schwerwiegendsten Gründe gegenüber der*dem Studierenden ihr Einverständnis zur Reduzierung formlos und schriftlich (z.B. per E-Mail).

Hinweis:

Ab dem Praxissemesterdurchgang September 2024 **entfällt das Einreichen eines offiziellen Formulars** an die Bezirksregierung.

Eine Kontaktaufnahme mit der Bezirksregierung ist nur dann erforderlich, wenn nach Prüfung der vorliegenden Bedingungen durch die Schulleitung **kein internes Einvernehmen** mit der*dem Studierenden im Hinblick auf eine Reduzierung auf 3 Tage hergestellt werden kann. Nutzen Sie in diesem Fall bitte die Kontaktadresse: praxissemester@bezreg-koeln.nrw.de

Ergänzender Hinweis:

Der Erlass bezieht sich nicht auf Fälle, in denen aus schulorganisatorischen Gründen die Anwesenheit der Studierenden an der Schule von den regulären 4 Tagen abweicht. Hier sind keine weiteren Schritte zur Umsetzung notwendig.

Was kann zur Gewährleistung der Ausbildungsqualität beachtet werden?

Bezüglich der Vorgaben für die Anwesenheitszeit der Praxissemesterstudierenden an der Schule bietet der [„Leitfaden für begleitende Lehrkräfte im Praxissemester“](#) darüber hinaus eine sinnvolle Orientierung. Die Anzahl der abzuleistenden Stunden bleibt bei einer Reduzierung der Anwesenheitstage gleich, verteilt sich nur auf 3 statt auf 4 Tage. Auch der Umfang des Unterrichts unter Begleitung und der weiteren Elemente des schulpraktischen Teils bleiben gleich.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der ZfL-Website unter [„Anwesenheit am Lernort Schule“](#).